



Reformierte
Kirchgemeinde
Worb

Reglement der Kommission für Oekumene, Mission, Entwicklung (OeME) und Migration

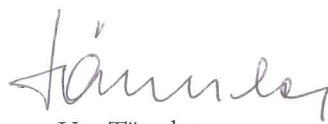
Genehmigt an der
Kirchgemeindeversammlung
vom 01. Dezember 2015

Grundlage	Art. 1 Die Kommission für OeME und Migration ist eine auf Art. 33 OgR basierende ständige Kommission der Kirchgemeinde Worb.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Kommission für OeME und Migration ist innerhalb der Kirchgemeinde Worb zuständig für die Belange der weltweiten Ökumene, der äusseren Mission, der kirchlichen Entwicklungshilfe und der Migration und wirkt als Bindeglied zwischen der Kirchgemeinde und den in den genannten Bereichen tätigen Organisationen. ² Sie organisiert und koordiniert die Sammeltätigkeit der Kirchgemeinde; ausgenommen ist die Sammlung von Kollektengeldern. ³ Sie erarbeitet ein kommissionsinternes Jahresprogramm, sorgt für transparente Information in Bezug auf ihre Tätigkeit und führt Veranstaltungen zur Verbesserung des Verständnisses für Missions-, Entwicklungs- und Migrationsfragen durch. ⁴ Sie erstellt und verabschiedet zuhanden des Rats und der Kirchgemeindeversammlung das Budget für die Belange der Kommission und stellt allfällige Nachkreditsanträge.
Zusammensetzung	Art. 3 ¹ Die Kommission für OeME und Migration setzt sich zusammen aus dem ressortverantwortlichen Ratsmitglied, welches die Kommission leitet, je einer Vertretung aus den Arbeitsbereichen Theologie und Sozialdiakonie sowie aus bis zu sieben Gemeindemitgliedern. ² Die Kommission erbringt zuhanden des Rats Wahlvorschläge zur Besetzung von Vakanzen. Wahlorgan ist der Kirchgemeinderat. ³ Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selber.
Amtsdauer	Art. 4 Die Amtsdauer der externen Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre, mit Beginn am 1. Januar und Ende am 31. Dezember. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
Einberufung	Art. 5 ¹ Das ressortverantwortliche Ratsmitglied lädt zu den Sitzungen auf schriftlichem Weg oder per E-Mail ein und stellt den Kommissionsmitgliedern die Traktandenliste mit den zu behandelnden Geschäften bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu. Sensible Personendaten sind schriftlich oder passwortgesichert zu übermitteln.
Traktanden	² Die Kommissionsmitglieder melden Traktandierungsanträge rechtzeitig der oder dem Vorsitzenden.
Protokoll	³ Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches allen Kommissions- und Ratsmitgliedern zugestellt wird. Enthalten die Protokolle sensible Personendaten, sind sie schriftlich oder passwortgesichert zu übermitteln. ⁴ Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln der Verordnung über die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats.

Kompetenzen	<p>Art. 6 ¹ Die Kommission für OeME und Migration entscheidet bis zu einem Betrag, welcher 50 % des zur Verfügung stehenden Budgets nicht übersteigen darf, selbständig über sämtliche aus dem Inland eingehenden Beitragsgesuche.</p> <p>² Darüber liegende Einzelbeträge fallen in die Kompetenz des Kirchgemeinderats.</p> <p>³ Die Kommission entscheidet eigenständig über die Verteilung des durch den Kirchgemeinderat aufgrund von kantonalen Empfehlungen festgelegten freiwilligen Auslandsbeitrags aus den Steuereinnahmen.</p>
Neubeurteilung	<p>Art. 7 ¹ Jedes Kommissionsmitglied kann aus gewichtigen Gründen einen bereits ergangenen Kommissionsbeschluss zur Neubeurteilung vor den Kirchgemeinderat bringen. Der Rat entscheidet, ob die vorgebrachten Gründe für eine Neubeurteilung ausreichen.</p> <p>² Der Rat entscheidet abschliessend.</p>
Finanzielles	<p>Art. 8 Innerhalb des durch sie beantragten und durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigten Budgets verfügt die Kommission eigenständig über den ihr zur Verfügung stehenden jährlichen Betrag.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 9 Dieses Reglement tritt auf den 01. April 2016 in Kraft.</p>

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 01. Dezember
2015 in Worb

Der Präsident der KG


Urs Tännler

Die Sekretärin der KG


Pascale Schmitter